

Protokoll
zu dem am 15. Mai 1969
in Warschau Unterzeichneten Abkommen
zwischen der Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik und der
Regierung der Volksrepublik Polen
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet
der Schiffahrt auf den Grenzgewässern

In dem Wunsche das am 15. Mai 1969 in Warschau Unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schiffahrt auf den Grenzgewässern zu ergänzen und zu ändern, haben die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Volksrepublik Polen beschlossen, ein Protokoll zu diesem Abkommen abzuschließen und zu diesem Zweck ihre Bevollmächtigten ernannt:

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Horst Schlimper
Stellvertreter des Ministers für Verkehrswesen

Die Regierung der Volksrepublik Polen
Dr. Romuald Pietraszek
Stellvertreter des Ministers für Schiffahrt

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

§1

Artikel 2 Abs. 2 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verkehr mit Sportbooten ist auf der Oder und der Westoder zulässig.“

§2

Artikel 5 Abs. 2 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(2) Das Anlegen am Ufer des anderen Abkommenspartners ist nicht gestattet.“

4 §3

Artikel 6 Abs. 1 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Sind Fahrzeuge, deren Besatzungsmitglieder oder andere Personen gezwungen, am Ufer des anderen Abkommenspartners anzulegen beziehungsweise das Ufer zu betreten oder Ladungen auf dem Ufer abzu-

setzen, so unterliegen diese Personen, Fahrzeuge und Ladungen den entsprechenden Bestimmungen des anderen Abkommenspartners. Die örtlich zuständigen Grenz- und Zollorgane sind über jede Verbindungsaufnahme mit dem Ufer des anderen Abkommenspartners durch den Führer des Fahrzeuges unverzüglich zu benachrichtigen.“

§4

Artikel 7 Abs. 3 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(3) An Bord von Fahrzeugen und Sportbooten befindliche Personen müssen die nach den innerstaatlichen Bestimmungen der Abkommenspartner vorgeschriebenen und gegenseitig anerkannten Personal- oder Schiffahrtsdokumente mitführen.“

§5

1. Das Protokoll bedarf der Ratifizierung. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.
2. Das Protokoll tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.
3. Die Abkommenspartner vereinbaren die provisorische Anwendung der Festlegungen dieses Protokolls vom Tage der Unterzeichnung an.

§6

Das Protokoll bleibt so lange wie das am 15. Mai 1969 in Warschau Unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schiffahrt auf den Grenzgewässern in Kraft.

Dieses Protokoll wurde in Warschau am 25. Februar 1972 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und polnischer Sprache, ausgefertigt, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit haben.

Für die Regierung Für die Regierung
der Deutschen der
Demokratischen Republik Volksrepublik Polen

H. Schlimper R. Pietraszek